

OM AH HUNG – MILAREPA
Gemeinschaft für Meditation und Heilen e. V.

Satzung
(Stand: Januar 2018)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
OM AH HUNG – MILAREPA Gemeinschaft für Meditation und Heilen e. V.
2. Sitz des Vereins ist Altötting.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unter der Nummer 10598 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist, die Ausübung der buddhistischen Religion zu ermöglichen sowie den interreligiösen Austausch zu fördern.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Unterstützung der spirituellen Aktivität von Tanpai Gyaltsen Acharya
 2. Organisation religiöser Veranstaltungen, um vielen Menschen die Möglichkeit zu geben, die spirituellen Lehren zu studieren und Frieden und Harmonie für sich selbst und für die Gesellschaft zu erlangen und letztendliche Erleuchtung zu verwirklichen.
 3. Einrichtung und Unterhaltung einer Sammlung mit spirituellen Werken und Schriften aller Traditionen/Religionen sowie die Schaffung von Möglichkeiten für die Auslegung der Texte.
 4. Sofern nicht geschützt werden Texte und Schriften über das Internet bereit gestellt.
 5. Aufbewahrung von Kunstgegenständen und Pflege buddhistischer Kunstformen und Wissenschaften.
 6. Förderung von buddhistischen Klöstern und religiösen Einrichtungen in den Ursprungsgebieten des Buddhismus.
 7. Einrichtung und Unterstützung von religiösen Zentren, in denen Studium und Praxis der buddhistischen Religion ermöglicht wird.
 8. Einrichtung von buddhistischen Ausbildungsstätten und Förderung der Ausbildung von buddhistischen Lehrern.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

4. Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Er ist berechtigt, laufend wiederkehrende bzw. durch Vorstandsbeschluss genehmigte Zahlungen selbständig zu tätigen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten; sie sind über Belege bzw. die Vereinsbuchhaltung nachzuweisen.
8. Rücklagen dürfen nur zur Sicherung der sich aus dem Vereinszweck ergebenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden.
9. Der Einsatz ehrenamtlicher Helfer ist anzustreben.
10. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (ab 7 Jahren) und juristische Person werden.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Gesamtvorstand behält sich die Annahme der Mitgliedschaft vor.
5. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6. Die Mitgliedschaft beginnt durch die schriftliche Bestätigung eines Mitglieds des Gesamtvorstandes und ist nicht übertragbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt fristlos durch schriftliche Kündigung an den Gesamtvorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 1. wenn es gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt
 2. wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet
 3. wenn Tanpai Gyaltshen Acharya dies im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand anordnet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
2. Zur Änderung der Beitragsordnung ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung notwendig.

§ 7 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) ein bis zwei Beisitzer
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) der geschäftsführende Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Beisitzer wählen.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus erstem und zweitem Vorstand sowie dem Kassenwart.
4. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorstand.
5. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist einzeln für den Verein vertretungsberechtigt.
6. Im Innenverhältnis müssen Rechtsgeschäfte und finanzielle Entscheidungen, die den Wert von 500 € überschreiten, durch einfache Mehrheit des Gesamtvorstandes genehmigt werden. Bei wiederkehrenden Beträgen ist der kumulierte Betrag über ein Kalenderjahr zu betrachten.
7. Tanpai Gyaltsen Acharya hat das Recht, die Absetzung eines Gesamtvorstandsmitgliedes zu verlangen und ein anderes Mitglied vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung hat über die Absetzung mit einfacher Mehrheit Beschluss zu fassen und eventuell ein Ersatzmitglied zu wählen.
8. Die Wahlen der Vereinsorgane finden alle 4 Jahre statt beginnend mit der Inkraftsetzung dieser Satzung.

§ 8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Der Gesamtvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Ziffer 2 gilt entsprechend.
4. Bei einem schriftlichen Minderheitenverlangen von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Ziffer 2 gilt entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, ist aber ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung über elektronische Medien wird in der Versammlungsordnung geregelt.
7. Anträge können von jedem Mitglied und dem Gesamtvorstand eingebracht werden und werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vorher schriftlich mit Begründung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.
8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.

Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Jahresabrechnung mit einfacher Mehrheit.
10. Eine Satzungsänderung ist nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 9 Beurkundungen, Arbeitsgemeinschaften

1. Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen bilden.

§ 10 Datenschutz und elektronische Datenverarbeitung

1. Die Behandlung von personenbezogenen Daten wird in einer gesonderten Datenschutzordnung geregelt.
2. Die Datenschutzordnung ist den jeweiligen gesetzlichen Änderungen anzupassen.
3. Änderungen der Datenschutzordnung mit dem Zweck, den gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden, bedürfen nur der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit der Mitgliederversammlung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Tibethilfe e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Altötting.

Vorstehende Satzung wurde am **06.01.2018** in Garching an der Alz von der Mitgliederversammlung beschlossen.